Richtlinien der Jugendgruppe

Überarbeitet am 07.03.2013, ersetzt Ausgabe vom 08.07.2010

Artikel 1: Ziele der Jugendarbeit sind

- interessierte Jugendliche dem Vereinsleben zuzuführen und Verständnis für das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu wecken
- 2. die Jugendlichen zu weidgerechtem Verhalten als Angler zu schulen und ihnen die Möglichkeit zum Fischen zu geben
- 3. die Heranführung an die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes

Artikel II: Aufnahme in die Jugendgruppe

Die Aufnahme in die Jugendgruppe ist ab dem 10. Lebensjahr möglich. Voraussetzung hierfür ist ein Aufnahmeantrag, in dem der Erziehungsberechtigte seine Einwilligung gibt. Ein Eintritt nach dem 17. Lebensjahr ist nicht möglich.

Bei dem Eintritt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist des Sachbanden ein dem Vollendeten 16. Lebensjahr ist dem Vollendeten 16. Lebensjahr ist

Bei dem Eintritt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Sachkundenachweis Voraussetzung.

Artikel III: Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1. Jeder Jugendliche hat bei Eintritt in die Jugendgruppe eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2. 2. Den Jahresbeitrag hat jeder Jugendliche bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des ersten Rundschreibens zu begleichen.

Artikel IV: Ausübung des Angelsports

Zur Ausübung des Angelsports benötigen die Jugendlichen den Jugendfischereischein bzw. den Fischereischein und den Jugendanglerausweis des Vereins.

Jugendliche, die den Sachkundenachweis noch nicht erbracht haben, dürfen in Begleitung eines aktiven Mitglieds und bei Veranstaltungen der Jugendgruppe nur mit einer Handangel fischen. Außerhalb der Gruppenveranstaltungen darf der Jugendangler mit seiner eigenen Handangel, zusätzlich zu den beiden Angeln des Aktiven, fischen. Jugendliche, die den Sachkundenachweis erbracht haben, dürfen grundsätzlich mit zwei Angeln fischen.

Soweit Fangbegrenzungen bestehen, ist der Jugendliche an die Höchstfangmenge des aktiven Mitgliedes gebunden. Er darf die gleichen Mengen fangen wie der Aktive. Fänge des Jugendlichen sind in das Fangbuch des Aktiven einzutragen und mit einem "J" zu kennzeichnen; sie zählen somit nicht zur Gesamtfangmenge des aktiven Mitgliedes.

Ebenso kann der Jugendliche in Begleitung eines passiven Mitgliedes fischen. Der Passive muss aber im Besitz einer gültigen Gastkarte sein und somit auch die bestandene Fischerprüfung nachweisen können. Das Fischen des Jugendlichen ist an die Beschränkungen der Gastkarte gebunden, in die auch sein Fangergebnis eingetragen werden muss. Auch hier hat der Jugendliche zusätzlich die gleiche Höchstfangmenge wie das passive Mitglied und seine Fänge sind mit einem "J" versehen in die Gastkarte einzutragen.

Ein aktives Mitglied. bzw. ein passives Mitglied mit Gastkarte, darf zwei Jugendangler mit ans Wasser nehmen. Jedoch ist das Angeln, unabhängig von Alter und erbrachtem Sachkundenachweis der Jugendlichen, auf insgesamt vier Handangeln beschränkt.

Jugendliche der Jugendgruppe, die das 16. Lebensjahr vollendet und den amtlichen Jahresfischereischein haben, sind berechtigt, alleine am Asbacher Weiher und in der Jagst vom Pumpwerk bis zur Heldenmühle alleine zu angeln. Sie müssen ihre Fänge in ein Fangbuch eintragen, welches am Jahresende durch die Jugendgruppe abgerechnet wird. Voraussetzungen sind weiter mind. 3 Jahre Mitglied in der Jugendgruppe und dabei aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen.

Die in der Jugendgruppe erzielten Fangergebnisse werden im Fangbuch der Jugendgruppe vermerkt. Fischereischein und Jugendanglerausweis sind stets mitzuführen.

Jugendliche, die den Veranstaltungen der Jugendgruppe fern bleiben, werden am Jahresende nach Rücksprache mit den Jugendbetreuern und dem Vorstand aus der Jugendgruppe ausgeschlossen.

Die Bekanntgabe der Jugendveranstaltungen erfolgt über E-Mail oder das Internet (www.asv-crailsheim.de). Sollte ein Internetzugang nicht möglich sein, werden die Jugendlichen postalisch informiert.

Artikel V: Gruppenarbeit

- 1. Der Ausschuss schlägt der Jahreshauptversammlung ein aktives Mitglied als Jugendwart und ein weiteres aktives Mitglied als dessen Stellvertreter zur Wahl vor. Nach deren Wahl sind beide Mitglieder des Ausschusses. Die Jugendleiter sind für die Jugendarbeit im Sinne der Vereinssatzung verantwortlich und beraten die Gruppe im Rahmen der zugewiesenen und ständigen Aufgaben.
- 2. Der selbständigen Erledigung werden folgende Aufgaben zugedacht:
 - a) Mitgliedernachweis innerhalb der Jugendgruppe
 - b) Einzug der Jugendbeiträge und Aufnahmegebühren
 - c) Abführung eventueller Überschüsse an die Vereinskasse
 - d) Festlegung der Veranstaltungen der Jugendgruppe: Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Zusammenkünfte sind dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen
 - e) schriftliches Festhalten wesentlicher Vorgänge in der Gruppe
- 3. Die Jugendgruppenkasse ist in eigener Verwaltung der Jugendgruppe. Über Mehraufwendungen zu Lasten der Vereinskasse entscheidet der Ausschuss. Löst sich die Jugendgruppe auf, wird der gesamte Kassenbestand der Vereinskasse zugeführt. Bis spätesten 15. Januar eines jeden Jahres ist die Kassenabrechnung zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden zu prüfen ist. Barbeträge sind auf das Bankkonto der Jugendgruppe einzuzahlen. Die Verfügungsgewalt darüber bleibt dem Jugendwart vorbehalten. Ebenfalls bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ist in einem schriftlichen Bericht stichwortartig über die Jugendarbeit des abgelaufenen Jahres an den 1. Vorsitzenden zu berichten.

Artikel VI: Ausschluss

- 1. Ein Jugendlicher kann von der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) den Anweisungen der Jugendbetreuer wiederholt zuwiderhandelt, durch sein Verhalten in der Gruppe Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt
 - b) durch Fischfrevel oder ähnliche Handlungen an Fischgewässern negativ auffällt oder andere zu solchen Taten anstiftet
 - c) innerhalb der Gruppe wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat
 - d) trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Verzug geblieben ist
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Ausschusses. Der Beschluss ist dem Mitglied (Erziehungsberechtigten) schriftlich zuzustellen.
- 3. Der oder die Ausscheidende hat auf das Vermögen der Jugendgruppe keinen Anspruch.

Artikel VII: Übernahme als aktives Mitglied

- 1. Der Jugendliche kann in der Jugendgruppe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verbleiben.
- 2. Wird die Übernahme als aktives oder passives Mitglied erwünscht, ist dies dem Jugendwart schriftlich mitzuteilen; in jedem Fall entscheidet der Ausschuss nach dem Befragen der Jugendwarte über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme ins Aktivenverhältnis. Vor Aushändigung des Mitgliedbuches bzw. Fangbuches wird eine Gewässerbegehung durchgeführt. Die Teilnahme daran ist Pflicht. Ebenfalls muss der Nachweis über die getätigte Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erbracht werden. Die aktive Mitarbeit innerhalb des Vereins ist Grundbedingung.
- 3. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft ab dem 13. Lebensjahr und aktiver Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendgruppe, ist bei der Übernahme als aktives Mitglied keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten. Dies gilt auch, wenn der Jugendliche zuerst als passives Mitglied im Verein verbleibt. Einen Nachweis über die Teilnahme führen die Jugendwarte (Teilnehmerliste).
- 4. Besteht die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erst ab dem 14. Lebensjahr, reiht sich der Jugendliche zur angestrebten Übernahme ins Aktiven-Verhältnis in die Warteliste der passiven Mitglieder ein. Die Mitgliedschaftsjahre der Jugendgruppe werden somit angerechnet. Die Aufnahmegebühr ins Aktivenverhältnis vermindert sich um die bereits entrichtete Aufnahmegebühr der Jugendgruppe.

Crailsheim, den **44**.03.2013

1. Vorsitzender

Jugendwart